

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Harz

1. Allgemeines

Der Zweck dieser Richtlinie ist die Förderung von Leistungen und Maßnahmen der freien Jugendhilfe. Sie soll die Grundlage für eine stabile Angebotsvielfalt bilden. Die Richtlinie bildet den Rahmen für die Förderung, der in ihr aufgeführten Zuwendungsbereiche und schränkt damit den gegebenen Ermessensspielraum ein. Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Alle Aktivitäten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit sind in die Projekt- oder in die Aktionsförderung einzuordnen. Sie regelt die Verwendung der Jugendpauschale und die Vergabe der Mittel des Landkreises Harz.

Bei der Ausgestaltung von Projekten und Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sind die Vorschriften in § 9 SGB VIII durch die Antragsteller einzuhalten.

Das Jugendamt des Landkreises Harz nimmt seine Verantwortung wahr, indem es insbesondere

- die Jugendhilfeplanung fortschreibt und Qualitätsstandards entwickelt und dabei steuernd und beratend auf eine Optimierung der Jugendhilfe einwirkt,
- die freien und kommunalen Träger fördert,
- die Vernetzung der Träger der Jugendhilfe und die Erhöhung der Qualität ihrer Arbeit unterstützt und
- Rahmenbedingungen für die Inklusion schafft.

Funktionsbezeichnungen und ähnliche Begriffe in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie basiert auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) insbesondere die §§ 1; 11; 12; 13 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII. Die Förderung

durch den Landkreis Harz nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie erfolgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII:

- a) Kinder- und Jugendfreizeiten
- b) außerschulische Kinder- und Jugendbildung
- c) Aus- und Fortbildung für Jugendleiter
- d) internationale Jugendbegegnungen
- e) Sach- und Personalkosten
- f) Anschaffungen
- g) Projekte
- h) Investitionen
- i) der Kreis-Kinder- und Jugendring Harz e. V.
- j) der Kreissportbund Harz e. V. Sportjugend

4. Zuwendungsempfänger

4.1.

Zuwendungsempfänger für die Förderbereiche Punkt 7.1. bis 7.8. sind die Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden.

4.2.

Eine auf Dauer angelegte Förderung und die Förderung von Investitionen setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

4.3.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wenden, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des § 8 Abs. 1 Meldegesetz LSA im Landkreis Harz haben und dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, parteilichen, schuli-

schen, sportlichen und religiösen Zwecken dienen. Des Weiteren können Personen über 27 Jahren gefördert werden, wenn sie als ehren-, haupt- und oder nebenamtliche Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. (§ 74 Abs. 6 SGB VIII).

5.2.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie müssen beantragt werden. Für die Antragstellung ist das von der Verwaltung des Jugendamtes vorgegebene Formular zu verwenden. Die entsprechend zu erbringenden Nachweise im Rahmen der Antragstellung richten sich nach der beantragten Maßnahme/dem beantragten Projekt.

Die Träger sind verpflichtet, die öffentliche Zugänglichkeit geförderter Veranstaltungen abzusichern und eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dabei hat der Träger auf die Mitfinanzierung durch das Jugendamt des Landkreises Harz entsprechend hinzuweisen.

Perspektivisch soll eine behindertengerechte Zugänglichkeit bei Veranstaltungen ermöglicht werden.

5.3.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass in der geförderten Maßnahme keine Person beschäftigt wird, für die eine Eignung im Sinne des § 72 a SGB VIII ausgeschlossen ist.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung ist vor Aufnahme der hauptamtlichen Tätigkeit das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei freien Trägern und gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei öffentlichen Trägern einzuholen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. Im Einzelfall kann auf eine Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet werden. Dann ist jedoch eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass keine entsprechenden Ermittlungen gegen diese Person laufen oder keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen.

Die Personen, welche die Maßnahmen durchführen sollen, müssen dazu geeignet sein.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen/Zuständigkeiten

6.1.

Zuwendungsart

Der Zuschuss wird den Trägern als Projektförderung für die Förderbereiche gemäß Nr. 7 - 9 gewährt.

6.2.

Finanzierungsart

Der Landkreis Harz gewährt Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form einer Festbetragsfinanzierung.

6.3.

Form der Förderung und Prüfung

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse ist nachzuweisen (siehe 9.2.) und wird vom Landkreis Harz geprüft.

6.4.

Umfang der Förderung

Der Landkreis Harz gewährt einmalige und/oder ständig laufende Zuschüsse nach den vom Jugendhilfeausschuss festgelegten Fördersätzen oder entsprechender Einzelfallentscheidung.

6.5.

Zuständigkeiten

Über Anträge zu den Punkten 7.1., 7.2., 7.3., 7.6., 7.7. und 8. entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung informiert fortlaufend über diese Anträge im Jugendhilfeausschuss. Über Anträge Punkt 7.4., 7.5. und 7.8. entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

7. Förderbereiche

7.1.

Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung

Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung können mit 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert werden. Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung sind pädagogisch begleitete Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen mit einer Dauer von 2 bis zu 14 Tagen. Sie haben das Ziel, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mit-

verantwortung und sozialen Engagement anzuregen.

Eine Gruppe soll mindestens aus 7 Teilnehmern im Alter von 6 Jahren bis 27 Jahren bestehen. Je 7 Teilnehmer werden 1 Jugendgruppenleiter, darüber hinaus wird pro angefangene 8 Teilnehmer ein weiterer Jugendgruppenleiter bezuschusst. In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich. Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn die Jugendgruppenleiter im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard sind. Bei mehrtägigen Maßnahmen gelten der An- und Abreisetag in der Regel als 1 Tag.

Die Antragstellung hat spätestens 8 Wochen vor der Maßnahme zu erfolgen.

7.2.

Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung und Aus- und Fortbildung

7.2.1

Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung

Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung können mit 8,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert werden. Die Maßnahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung müssen allgemeine politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildungsangebote umfassen (Vorträge, Kurse, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Gespräche, Diskussionen).

Bei Veranstaltungen im Landkreis Harz können 25 % der Honorarkosten, jedoch max. 200,00 EUR je Veranstaltung als Zuwendung gewährt werden. Die abzuschließenden Honorarverträge sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Teilnehmerzahl pro Maßnahme sollte 10 Teilnehmer nicht unterschreiten und 30 Teilnehmer nicht überschreiten. An Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen können Kinder in der Regel ab 12 Jahre, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des SGB VIII teilnehmen.

Die Förderung umfasst Veranstaltungen mit einem festen Teilnehmerkreis.

Pro Seminartag müssen 6 Seminarstunden (1 Seminarstunde = 45 Minuten) nachgewiesen und das ausführliche Programm muss mit dem Antrag eingereicht werden.

Je 7 Teilnehmer werden 1 Jugendgruppenleiter, darüber hinaus wird pro angefangene 8 Teilnehmer ein weiterer Jugendgruppenleiter bezuschusst. In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich. Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn die Jugendgruppenleiter im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard sind. Bei mehrtägigen Maßnahmen gelten der An- und Abreisetag in der Regel als 1 Tag.

Die Antragstellung hat spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

7.2.2

Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Maßnahmen der Aus- und Fortbildung können mit 8,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert werden.

Bei Veranstaltungen im Landkreis Harz können 25 % der Honorarkosten, jedoch max. 200,00 EUR je Veranstaltung als Zuwendung gewährt werden. Die abzuschließenden Honorarverträge sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Teilnehmerzahl pro Maßnahme sollte 10 Teilnehmer nicht unterschreiten und 30 Teilnehmer nicht überschreiten. An Maßnahmen der Aus- und Fortbildung können Jugendliche ab mindestens 15 Jahren teilnehmen. Die Förderung umfasst Veranstaltungen mit einem festen Teilnehmerkreis. Pro Seminartag müssen 6 Seminarstunden (1 Seminarstunde = 45 Minuten) nachgewiesen und das ausführliche Programm muss mit dem Antrag eingereicht werden.

Je 7 Teilnehmer werden 1 Jugendgruppenleiter, darüber hinaus wird pro angefangene 8 Teilnehmer ein weiterer Jugendgruppenleiter bezuschusst. In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Be-

treuerschlüssel möglich. Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn die Jugendgruppenleiter im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard sind. Bei mehrtägigen Maßnahmen gelten der An- und Abreisetag in der Regel als 1 Tag.

Die Antragstellung hat spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

7.3

Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen können mit 8,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gefördert werden.

Eine Gruppe soll mindestens aus 7 Teilnehmern im Alter von 12 Jahren bis 27 Jahren bestehen. Je 7 Teilnehmer werden 1 Jugendgruppenleiter, darüber hinaus wird pro angefangene 8 Teilnehmer ein weiterer Jugendgruppenleiter bezuschusst. In begründeten Ausnahmen ist ein höherer Betreuerschlüssel möglich. Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn die Jugendgruppenleiter im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard sind. Bei mehrtägigen Maßnahmen gelten der An- und Abreisetag in der Regel als 1 Tag. Die Antragstellung hat spätestens 8 Wochen vor der Maßnahme zu erfolgen.

Die Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Deutschland entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll so weit wie möglich beachtet werden. Bilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren stattfinden.

Zur Antragstellung werden benötigt:

- ausführlicher Bericht über die Vorbereitung,
- Einladungsschreiben der ausländischen Partnergruppe,
- genaues Begegnungsprogramm,
- Termin der letzten Rückbegegnung,
- Gesamtkosten- und Finanzierungsplan.

Bei der Programmgestaltung wird darauf Wert gelegt, dass es während der Gesamtdauer des Aufenthaltes zu ständigen Kontakten mit der Partnergruppe kommt.

Die Teilnehmerzahl beträgt mindestens 10 und höchsten 25 Personen und soll eine Dauer von mindestens 5 bis höchstens 14 Tagen betragen.

Begegnungen, die vorwiegend der Erholung und der Besichtigung dienen oder im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder wettkampftartigen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen, werden nicht bezuschusst.

Die Inanspruchnahme aller sonstigen Zuschussmöglichkeiten hat Vorrang und ist nachzuweisen.

7.4. Personalkosten

7.4.1. Träger und Mitarbeiter

Zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können Festbeträge für Zuschüsse zu Personalkosten übernommen werden.

Die geförderte Einrichtung muss grundsätzlich für alle Kinder und Jugendliche des in der Jugendhilfeplanung genannten Einzugsbereiches offen stehen. Nicht gefördert werden Einrichtungen mit überregionalem Charakter (z. B. Schullandheime, Jugendbegegnungsstätten, Jugendbildungsstätten, Kindererholungscentren). Die Förderung von Personalkosten setzt voraus, dass es sich um eine Aufgabenerfüllung im Sinne der §§ 11 bis 14 SGB VIII handelt.

Antragsberechtigt sind Träger der Jugendhilfe, welche in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Harz aufgenommen wurden sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Folgende Voraussetzungen müssen bei der Förderung von Personalkosten erfüllt sein:

Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.

Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt.

Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vereinbarten Inhalte.

Unter einer qualifizierten Fachkraft im Sinne der Richtlinie werden Personen mit einem Abschluss

- Diplompädagoge,
- staatlich anerkannter Diplom-Sozialpädagoge,
- staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter,
- staatlich anerkannter Master/Bachelor im Fachbereich Sozialwesen oder Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt der Sozialen Arbeit,
- Sozialpädagoge FS,
- staatlich anerkannter Sozialarbeiter / FS,
- staatliche anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit

anerkannt.

Des Weiteren werden Personen, die bereits eine Bescheinigung des Ministerium über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gemäß RdErl. des MS vom 23.04.1993 sowie gemäß RdErl. des MS vom 26.02.1999 besitzen, anerkannt.

Einzelfallentscheidungen sind gemäß Punkt 6.4. möglich.

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen Personalausgaben bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach TVÖD/TV-Land Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation. Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeiten im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß TVÖD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S11 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen.

Zu beachten ist die Einhaltung des Besetzungsverbot gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anbest-P). D. h. der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tarifen.

Vor einem Personalwechsel ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen.

7.4.2. Personalkostenförderung Jugendzentrum

Die Zuwendung beträgt für ein Jugendzentrum für Personalkosten bis zu 20.000,00 EUR.

Einrichtungsvoraussetzungen:

Öffnungszeiten:

- Die Einrichtung soll mindestens 30 Stunden an 5 Tagen in der Woche und mindestens 2 Wochenendangeboten im Monat zur Verfügung stehen.

Mitarbeiter:

- Die Einrichtung soll mindestens mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitern (Fachkräfte 7.4.) mit einer Wochenarbeitszeit von insgesamt mindestens 60 Stunden besetzt werden.

Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen können zusätzlich zur Unterstützung eingesetzt werden.

Raumangebot:

Das Raumangebot (genutzte Fläche) soll 250 m² für die offene Jugendarbeit nicht unterschreiten.

Die gesetzlichen Anforderungen an öffentlich genutzten Gebäuden sind einzuhalten.

Inhaltliche Angebote:

Neben den offenen Bereichen sollten mindestens 2 Standardangebote (wie bedarfsorientierte Projektarbeit, Zielgruppenarbeit und gemeinwesenorientierte Arbeit) und 2 Wahlangebote (wie öffentliche Veranstaltungen, Bildungsangebote, Freizeitmaßnahmen, Ferienaktivitäten, Integrationsarbeit, internationale Arbeit, Medienarbeit u. v. m. vorgehalten werden. Ein Konzept muss vorhanden sein und ist bei Bedarf fortzuschreiben.

Einzelfallentscheidungen sind gemäß Punkt 6.4. möglich.

7.4.3. Personalkostenförderung Jugendclub, Jugendpfleger und Streetworker

Die Zuwendung beträgt für einen Jugendclub, kommunalen Jugendpfleger und

Streetworker für Personalkosten bis zu 10.000,00 EUR.

Einrichtungsvoraussetzungen:

Jugendclub

Öffnungszeiten:

- Die Einrichtung soll mindestens 25 Stunden an 5 Tagen in der Woche und mindestens 1 Wochenendangebot im Monat zur Verfügung stehen.

Mitarbeiter:

- Die Einrichtung soll mindestens einen hauptamtlichen Mitarbeiter (Fachkräfte 7.4.) mit einer Wochenarbeitszeit von insgesamt mindestens 40 Stunden besetzt werden. In Ausnahmefällen ist bei weniger Stunden eine Reduzierung des Zuschusses und eine Splittung auf mehrere Einrichtungen möglich.

Weitere Mitarbeiter mit besonderen Berufsqualifikationen können zusätzlich zur Unterstützung eingesetzt werden.

Raumangebot:

Das Raumangebot soll 100 m² für die offene Jugendarbeit nicht unterschreiten. Die gesetzlichen Anforderungen an öffentlich genutzten Gebäuden sind einzuhalten.

Inhaltliche Angebote:

Neben den offenen Bereichen sollten mindestens 1 Standardangebot und 1 Wahlangebot vorgehalten werden. Ein Konzept muss vorhanden sein und ist bei Bedarf fortzuschreiben.

Kommunaler Jugendpfleger: sind hauptamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit, die umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit in Städten und Gemeinden zuständig sind.

Streetworker: sind hauptamtliche Fachkräfte, deren Aufgabe darin besteht, spezifische ressourcen- und sozialraumorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche, für die der öffentliche Raum zur signifikanten Lebenswelt wird, zu entwickeln.

Einzelfallentscheidungen sind gemäß Punkt 6.4. möglich.

7.4.4. Sonderförderung

Mit der Sonderförderung soll der Erhalt der flächendeckenden Versorgung mit qualifiziertem Fachpersonal in offenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet werden.

Dazu können Personalkostenförderungen für Personen, welche bis zum 31.12.2015 aus Mitteln des Fachkräfteprogramms des Landes Sachsen- Anhalt gefördert wurden, erfolgen.

Träger von offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen erhalten mit dieser personenbezogenen Förderung einen Festbetrag in Höhe von -100 % der Gesamtpersonalkosten für freie Träger.

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

Antragstellung bis 30.06. des Vorjahres

Scheidet ein Stelleninhaber aus, erlischt der Anspruch auf die Sonderförderung. Über eine weitere Förderung entscheidet der JHA nach dieser Richtlinie.

7.5. Betriebs- und Sachkostenförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können Zuschüsse zu den Betriebs- und Sachkosten in offenen Kinder- Jugendeinrichtungen übernommen werden.

Die geförderte Einrichtung muss grundsätzlich für alle Kinder und Jugendliche des in der Jugendhilfeplanung genannten Einzugsbereiches offen stehen.

Die Zuwendung beträgt

- bis zu 1.000,00 EUR für einen Jugendraum

- bis zu 2.000,00 EUR für einen Jugendclub

- bis zu 4.000,00 EUR für ein Jugendzentrum.

Folgende Voraussetzungen müssen bei der Förderung von Sachkosten erfüllt sein:

Einrichtungen von freien Trägern sind vorrangig zu fördern.

Die Sachkosten richten sich nach den zu erbringenden Leistungen und können Elektroenergieversorgungskosten, Heiz- und Wasserkosten, Miete und Raummietkosten, Müllabfuhr und Straßenreinigung, Fahrkosten - maximal nach dem Bundesreisekostengesetz -, Miet- und Ausleihgebühren, Gema, GEZ, Gebühren, Material für Öffentlichkeitsarbeit, Telefon, Fax, Kommunikationskosten, Materialkosten bis zu einem Anschaffungswert von 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer, Versicherungen, Weiterbildungskosten und Fachliteratur beinhalten. Lebensmittel jeglicher Art sind nicht förderfähig.

Alle Einrichtungen, die in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Harz aufgenommen wurden (Planungsbericht zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) und auf Dauer gefördert wurden, erfüllen auch weiterhin die Fördervoraussetzung dieser Richtlinie.

Einzelfallentscheidungen sind gemäß Punkt 6.4. möglich.

7.6. Anschaffungen

Für die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII kann eine Förderung für die Beschaffung von Material mit geringem Anschaffungswert erfolgen.

Der Anschaffungswert darf nicht höher als bis 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer betragen.

Anschaffungskosten sind insbesondere pädagogisches Material, Geräte der Medienarbeit, Zelte und Zubehör und Ausstattungsgegenstände. Alle Anschaffungen sind im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen und dürfen eine maximale Förderung von 300,00 EUR nicht überschreiten.

Die Antragstellung hat spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

7.7. Einzelprojekte

Der Landkreis Harz fördert Projekte und Maßnahmen die durch die Beteiligung von jungen Menschen wirken und somit dazu beitragen, die aktive Mitgestaltung positiver Lebensbedingungen zu unterstützen.

Diese können z. B. sein:

Medienprojekte, geschlechtsspezifische Maßnahmen, Konzerte, Erlebnispädagogik, integrative Maßnahme, Ferienpässe, Jugendkulturarbeit, Projekte des Kinder- und Jugendschutzes, Ausstellungen. Einzelne Maßnahmen können eine max. Förderung von 1.000,00 EUR erhalten.

Nicht gefördert werden: Märkte, Stadt-, Dorf- oder Jubiläumfest, Brauchtumsfeste (Weihnachtsfeiern) Werbeveranstaltungen, Demonstrationen.

Zuwendungsfähige Ausgaben können sein:

Betriebs- und Sachkosten (Pauschale 5,00 EUR pro Tag), Verpflegungskosten, Materialkosten für projektbezogene Anschaffungen, Fahrkosten, Kosten für die Ausgestaltung von Veranstaltungen (z.B. Verbrauchsmaterial, Eintrittspreise), Mietkosten, pädagogisches Material, Öffentlichkeitsarbeit, Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche. Förderungsmöglichkeiten und Zuwendungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Antragstellung hat spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

7.8. Investitionen

Mit Mitteln des Landkreises werden Räume der offenen Jugendarbeit und Anschaffungen von beweglichen Anlagevermögen gefördert. Die zu fördernde Einrichtung

muss in der Kinder- und Jugendhilfeplanung des Landkreises aufgenommen sein.

Ziel der Förderung ist die Bezuschussung von Neubauten, Erweiterungen, Erneuerungen, Verbesserung der betreffenden Einrichtung.

Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden.

Die Förderung für Investitionen kommunaler Träger soll in Höhe von maximal 30 % und für freie Träger maximal 50 % der Gesamtkosten erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung bis zu 80 % der anerkannten Gesamtkosten erfolgen.

Die Antragstellung hat spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres zu erfolgen.

Bei Neubauten/grundlegenden Umbauten ist auf Barrierefreiheit zu achten.

8. Förderung des Kreis-Kinder- und Jugendring Harz e. V. (KKJR Harz e. V.) und des KreisSportBundes Harz e.V. Sportjugend

Der KKJR Harz e. V. und die Sportjugend erhalten jährlich eine Zuwendung für Personal-, Betriebs- und Sachkosten zur Erfüllung ihrer laufenden Geschäfte, zur Durchführung eigener Maßnahmen und Veranstaltungen und zur Unterhaltung der Geschäftsstelle.

Für die Personalkosten gelten die Regelungen unter Punkt 7.4.4.

Zuwendungen von anderen Stellen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Für Maßnahmen und Veranstaltungen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu fordern.

Die Höhe der Zuwendung wird durch den Haushaltsplan des Landkreises Harz für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

Der Zuschuss darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres sind dem Jugendamt des Landkreises Harz ein Nachweis mit Originalbelegen über die Verwendung der Mittel, ein

Tätigkeitsbericht sowie die Protokolle der satzungsgemäßen Durchführung der Gesamtmitgliederversammlung einzureichen.

9. Verfahrensbestimmungen

9.1.

Antragstellung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt. Sofern in den einzelnen Punkten nicht anders geregelt, sind die Anträge spätestens vor Maßnahmebeginn unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes an das Jugendamt des Landkreises Harz, Jugendamt, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zu stellen.

Zur Antragstellung gehören:

- Konzeption/Beschreibung der Maßnahme,
- Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme,
- bei außerschulischer Jugendbildung und Aus- und Fortbildung das ausführliche Programm als Nachweis der zu erbringenden Seminarstundenzahl und Inhalte,
- bei Investitionen in der Regel 3 Kostenvoranschläge (bei Investitionen bis zu einer Gesamthöhe von 10.000 EUR), notwendige behördliche Genehmigungen, schriftliche Nachweise über die Eigentumsverhältnisse bzw. ein 15-jähriges Nutzungsrecht und eine Zweckbindung für Aufgaben nach SGB VIII.

Bei erstmaliger Antragstellung beim LK Harz haben Vereine weiterhin folgende Unterlagen einzureichen:

- Vereinssatzung,
- Vereinsregisterauszug,
- Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder,
- Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann vom Jugendamt gefordert werden.

9.2. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme gemäß den Anforderungen im Zuwendungsbescheid einzureichen.

Nicht in Anspruch genommene oder zu Unrecht gezahlte Beträge sind nach Aufforderung zu erstatten. Es gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch (SGB X).

Die ANBest-P zu § 44 LHO sind zu beachten und der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen.

Die Originalbelege sind vom Antragsteller mindestens 5 Jahre für eventuelle Prüfungszwecke aufzubewahren.

9.3. Sonstiges

Zuwendungen sind grundsätzlich auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt.

Das Bemühen des Antragstellers um andere Finanzierungsquellen sollte aus der Antragstellung deutlich werden.

Der Antragsteller ist zu einer angemessenen Eigenbeteiligung, mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Sinne des SGB VIII verpflichtet.

Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben kommen Geldleis-

Halberstadt, 09.06.2017

Skiebe
Landrat

tungen in Betracht, die der Träger aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträge) bzw. Eigenerstattungsmitteln (Spenden, Stiftungsmittel) bereitstellt. Eigenleistungen werden als Eigenanteil gewertet, dabei werden für eine Arbeitsstunde der jeweils geltende Mindestlohn für maximal 10 Stunden pro Tag, abzüglich der gezahlten Aufwandsentschädigung, anerkannt.

Leistungen, die von hauptamtlichen Mitarbeitern des Trägers erbracht werden, können nicht als Eigenleistung ausgewiesen werden.

9.4. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Sachsen Anhalts i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Ausnahmeregelung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns bedarf der Schriftform und ist per Antrag oder formlos mit Begründung zu beantragen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2017 in Kraft.